

**Öffentliche Bekanntmachung
der Kreiswahlleiterin**

**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag
am 26. September 2021
im Wahlkreis 166 - Vogtlandkreis**

Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl ist nach den Vorschriften des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395), und der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1329), vorzubereiten und durchzuführen.

Im Freistaat Sachsen findet die Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl in den Wahlkreisgrenzen statt, die durch das Vierundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1409) festgelegt wurden. Der Vogtlandkreis bildet den Wahlkreis 166.

Weitere Informationen zur Wahl des 20. Deutschen Bundestages sind in den Internetangeboten des Landeswahlleiters (www.statistik.sachsen.de) sowie des Bundeswahlleiters (www.bundeswahlleiter.de) eingestellt.

Aufgrund von § 32 Satz 1 BWO fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen und von Teilnehmungsanzeigen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 öffentlich auf.

1. Wahlvorschlagsrecht / Teilnehmungsanzeigen

1.1. **Wahlvorschläge** können von Parteien und nach Maßgabe von § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG).

1.2. Teilnehmungsanzeigen

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 21. Juni 2021 bis 18.00 Uhr, dem Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden, ihre Teilnahme an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 18 Abs. 2 und 4 BWG).

Die Anzeige muss enthalten:

1. den Namen, unter dem die Partei sich an der Wahl beteiligen will und
2. die eigenhändigen Unterschriften von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes.

Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, beigelegt werden (§ 18 Abs. 2 Satz 6 BWG).

Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am 09. Juli 2021 für alle Wahlorgane verbindlich fest,

1. welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren,
2. welche Vereinigungen, die ihre Teilnahme angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

- 1.3. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur **einen Kreiswahlvorschlag** und in jedem Land nur **eine Landesliste** einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).
- 1.4. **Landeslisten** können nur Parteien einreichen. Die Landesliste soll nach dem Muster der Anlage 20 BWO bei dem Landeswahlleiter bis spätestens 19. Juli 2021, 18.00 Uhr, eingereicht werden (§ 19 BWG). Die Aufforderung zur Einreichung von Landeslisten erfolgte durch Bekanntmachung des Landeswahlleiters im Sächsischen Amtsblatt.
- 1.5. Die **Kreiswahlvorschläge** sind bei der Kreiswahlleiterin bis spätestens **19. Juli 2021, 18.00 Uhr** schriftlich einzureichen.

Anschrift und Sitz der Kreiswahlleiterin, Wahlkreis 166 - Vogtlandkreis lautet:

Landratsamt Vogtlandkreis
Kreiswahlleiterin
Frau Panzert
Postplatz 5
08523 Plauen

2. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

- 2.1. Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen **eines** Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- 2.2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden. Er muss enthalten
 - a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort, und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
 - b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (gemäß § 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
- 2.3. **Kreiswahlvorschläge von Parteien** sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt. Kreiswahlvorschläge der in Punkt 1.2 dieser Bekanntmachung bzw. im § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.
- 2.4. Bei **anderen Kreiswahlvorschlägen** haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten. Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Punkt 2.5 Nr. 3. und 4. dieser Bekanntmachung gilt entsprechend.
- 2.5. Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf **amtlichen Formblättern** nach dem Muster der Anlage 14 BWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

1. Die Formblätter werden auf Anforderung von der Kreiswahlleiterin kostenfrei geliefert, sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden. Bei der Anforderung sind der Familienname, die Vornamen und Anschrift der Hauptwohnung (bei Auskunftsperre eine Erreichbarkeitsanschrift) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben, die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen. Die Kreiswahlleiterin hat die in den Sätzen 2 und 3 genannten Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
 2. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.
 3. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
 4. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.
 5. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
- 2.6. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:
1. **die Erklärung** des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat sowie eine **Versicherung an Eides statt** des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber der Kreiswahlleiterin nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist,
 2. **eine Bescheinigung** der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
 3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine **Ausfertigung der Niederschrift** über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 S. 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 BWO gefertigt, die **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der Anlage 18 BWO abgegeben werden,
 4. die erforderliche Zahl von **Unterstützungsunterschriften** nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Punkt 2.5 Nr. 2. und 3.), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

3. Aufstellung von Parteibewerbern

- 3.1. **Als Bewerber einer Partei** kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.
- 3.2. Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.
- 3.3. Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Verbände der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.
- 3.4. Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen.
- 3.5. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber der Kreiswahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß § 21 Absatz 3 Satz 1 bis 3 BWG beachtet worden sind.

4. Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 13 BWO) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 15 BWO) abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wahlberechtigten gem. § 20 BWG aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter

<http://www.datenschutzrecht.sachsen.de/Informationspflichten.html>

auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 20 Absatz 1 Satz 3 BWG).

Plauen, den 02.02.2021


Panzert

Kreiswahlleiterin